

Vereinbarung über die Planung zur Sanierung der OD Krottorf im Zuge der L 101

zwischen dem
vertreten durch die

Land Sachsen-Anhalt
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
Regionalbereich Mitte

nachstehend genannt

„Land“

und der
vertreten durch den

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bürgermeister Herr Fabian Stankewitz

nachstehend genannt

„Gemeinde“

§1

Lage und Beschreibung der Maßnahme

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung (Leistungsphasen 1 bis 7) der Fahrbahnsanierung der L 101 im Zuge der Ortsdurchfahrt Krottorf (NK 3933 015 Station 4.175 bis 4.847) einschließlich der Seitenbereiche (u.a. Gehwege, Bankett, Grünstreifen, etc.), Kreuzungen, Zufahrten sowie der Straßenabläufe und Anschlussleitungen als Gemeinschaftsmaßnahme nach ODR (August 2008) i. v. m. ARS 12/2012 Nr. 12.

Weitere Leistungsphasen bedürfen einer neuen Vereinbarung.

- (2) Die Planungsmaßnahme umfasst im Einzelnen:

- Bemessung, Planung und Vorbereitung der Vergabe der Verkehrsanlage inklusive der Seitenbereiche (u.a. Gehwege, Bankett, Grünstreifen, etc.), Kreuzungen, Zufahrten gemäß der Leistungsphasen 1 bis 7 (entsprechend dem Leistungsbild § 47 HOAI Teil 3, Abschnitt 4) einschließlich Straßenabläufe und Anschlussleitungen, Ausstattung, Verkehrsumleitungen
- sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten

§2

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 i.d.Fassung vom 25. Februar 2026
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Ausgabe 2021)
- Ortsdurchfahrtsrichtlinie (August 2008) i.d.Fassung vom 10. August 2012

- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (Ausgabe 2023)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006)
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012)
- RiliGeoB (Ausgabe 2018)
- Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Erhaltungsentwürfen im Straßenbau“ Ausgabe 2019 (RE Erhaltung 2019)
- Ersatzbaustoffverordnung (EBV) (Ausgabe 2023)
- Gültige Regelungen bzw. Richtlinien des Landes für alle im § 1 genannten Planteile

§3

Ausführung der Planungsleistungen

- (1) Alle im § 1 Absatz 1 und 2 genannten Planungsleistungen werden im Auftrag des Landes ausgeführt. Das Land nimmt die Aufgabe der Projektsteuerung wahr und sichert die erforderlichen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und beteiligter Dritter ab.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt an fachlich qualifizierte Dienstleister. Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land in Abstimmung mit der Gemeinde.

- (2) Die Aufgabenstellung (Anlage 1) für alle Planteile wird durch das Land in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern erarbeitet. Die Aufgabenstellung bedarf der gemeinsamen schriftlichen Zustimmung aller Partner. Bestandteil der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung der Projektverantwortlichen durch alle Partner.
- (3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 Abs. 2 stimmt das Land mit der Gemeinde ab. Die Gemeinde erklärt schriftlich ihr Einverständnis für die ihrer Belange betreffenden Planungsergebnissen.

§4

Kosten der Planungsmaßnahme

- (1) Die mit der Planung entstehenden Kosten für die im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen tragen das Land und die Gemeinde anteilig entsprechend ihres Kostenanteils (nach den Regelungen der ODR) der Kostenberechnung. Die Planungen der Straßenbeleuchtung wird durch die Gemeinde erbracht und Kostenseitig von ihr getragen.
- (2) Der Gemeinde wird ein Exemplar der Planunterlagen der einzelnen Planungsphasen vom Land zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen des Landes durch den jeweiligen Partner.
- (3) Für den Fall, dass die Stadt im Verlauf der Planung die bereits einvernehmlich geregelte Festsetzung der Aufgabenstellung lt. § 3 Abs. 3 der Vereinbarung, vorliegend in Form der schriftlichen Zustimmung durch alle Partner, oder die Anerkennung der ihrer Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen lt. § 3 Abs. 4 der Vereinbarung vollständig oder nur teilweise einseitig verändert, hat sie dem Land die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten.

§5 **Termine und Fristen**

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan, der entsprechend Planungsfortschritt fortgeschrieben wird.
- (2) Bestandteil des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung und Bestätigung der Entscheidung des Landes und der Gemeinde.

§6 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Die gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren gefertigt.

Anlage: **Anlage 1 – Aufgabenstellung**
Anlage 2 – Kostenvorschau Planungsvereinbarung
Anlage 3 – Übersichtslageplan Gemeinschaftsmaßnahme

Stadt Grönningen, den

Magdeburg, den

Für die Verbandsgemeinde

Für das Land

.....
Herr Ernst Brunner
Bürgermeister

.....
Herr Christoffer Beneke
Regionalbereichsleiter
LSBB LSA, RB Mitte

M0001	M22	M221	M2211